

# TURNERBUND ST. JOHANNIS 1888 E. V. NÜRNBERG

Mitglied des Bayerischen Landesverbandes  
FAUSTBALL – FUSSBALL – SKI - TENNIS – TISCHTENNIS – TURNEN

## Tennisabteilung

### Abteilungsordnung

I. Organe der Tennisabteilung sind:

die Mitgliederversammlung  
die Abteilungsleitung

II. Die Tennisabteilung entscheidet durch ihre zuständigen Organe (Mitgliederversammlung und Abteilungsleitung) ausschließlich und unabhängig vom Verein über die den Tennissport betreffenden Angelegenheiten.

III. a.) Die Abteilungsleitung besteht aus:

Abteilungsleiter  
Stellvertretender Abteilungsleiter  
2. Stellvertretender Abteilungsleiter  
Kassier  
Schriftführer  
Sportwart  
Jugendsportwart

b.) Scheidet ein Mitglied der Abteilungsleitung vorzeitig aus, ist die Abteilungsleitung berechtigt, an dessen Stelle ein neues Mitglied kommissarisch bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung einzusetzen.

c.) Die Abteilungsleitung wird für 2 Jahre gewählt. Zur Wahl ist eine einfache Mehrheit der Mitgliederversammlung erforderlich.

d.) Die Abteilungsleitung führt die laufenden Geschäfte selbstständig. Sie hat das Recht im eigenen sportlichen Bereich tätig zu sein

IV. a.) Mitglied der Tennisabteilung kann nur ein Mitglied des Vereins werden. Über Aufnahmeanträge in die Tennisabteilung entscheidet die Abteilungsleitung. Der Antrag auf Aufnahme hat schriftlich zu erfolgen und soll den Namen, das Alter und die Anschrift des Antragstellers enthalten. Minderjährige bedürfen der schriftlichen Zustimmung des gesetzlichen Vertreters.

b.) Die Aufnahme, oder ggf. die Ablehnung hat innerhalb von vier Wochen zu erfolgen. Bei Ablehnung ist die Abteilungsleitung nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe der Ablehnung bekanntzugeben.

c.) Die Aufnahme wird nur wirksam wenn der Jahresbeitrag der Tennisabteilung innerhalb von vier Wochen einbezahlt wird. Tritt ein neues Mitglied während des Jahres in die Abteilung ein, ist der anteilige Jahresbeitrag der Tennisabteilung ebenfalls innerhalb von vier Wochen zu entrichten.

d.) Die Mitglieder der Tennisabteilung gehören gleichzeitig dem Hauptverein an. Der Jahresbeitrag der Tennisabteilung enthält nicht die Beiträge an den Hauptverein.

# TURNERBUND ST. JOHANNIS 1888 E. V. NÜRNBERG

Mitglied des Bayerischen Landesverbandes  
FAUSTBALL – FUSSBALL – SKI – TENNIS – TISCHTENNIS – TURNEN

e.) Eine Rückerstattung des Jahrebeitrages der Tennisabteilung bei vorzeitigem Ausscheiden ist nicht möglich, auch nicht anteilig. Ist bei Ausscheiden während des Jahres der Mitgliedsbeitrag noch nicht entrichtet, ist er dennoch in voller Höhe fällig und zu erheben.

f.) Falls ein Mitglied der Tennisabteilung aus persönlichen Gründen, die von ihm näher zu erläutern sind, für eine Saison am Spielbetrieb nicht teilnehmen kann und deshalb einen ermäßigten Beitrag wünscht, so kann er dies schriftlich bei der Abteilungsleitung beantragen. Diese entscheidet über die Annahme oder Ablehnung.

g.) Passive Mitgliedschaft ist möglich. Passive Mitgliedschaft entsteht durch Umwandlung einer bestehenden Mitgliedschaft. Die Grundvoraussetzung für eine Mitgliedschaft in der Tennisabteilung (Mitglied im Hauptverein) bleibt unverändert. Der Beitrag eines passiven Mitgliedes beträgt 50 % des jeweiligen Jahresbeitrages eines aktiven Mitgliedes. Das passive Mitglied hat den Status eines Gastespielers und fällt damit unter die entsprechenden Regelungen. Eine Umwandlung in eine aktive Mitgliedschaft ist auf schriftlichen Antrag möglich.

h.) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod. Der Austritt für das jeweils folgende Jahr ist schriftlich bis zum 30. November an die Abteilungsleitung zu erklären.

i.) Der Jahresbeitrag der Tennisabteilung ist bis spätestens 31. März jeden Jahres fällig.

k.) Mitglieder, die trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung die Entrichtung der Beiträge versäumen, können aus der Abteilung ausgeschlossen werden. Für Mahnungen wird pauschal eine Mahngebühr von 5 EUR erhoben.

## V. Mitgliederversammlung

a.) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Frühjahr, vor der Tennissaison statt. Die Einladung erfolgt dazu schriftlich, mindestens zwei Wochen vorher durch die Abteilung.

b.) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn:

1. die Abteilungsleitung dies anordnet
2. ein Antrag von mindestens 30 % der stimmberechtigten Mitglieder eingebracht wird.

Die Einberufung zu den Versammlungen muss schriftlich erfolgen. Anträge zu den Versammlungen müssen mindestens eine Woche zuvor bei der Abteilungsleitung eingegangen sein.

c.) Die Mitgliederversammlung wird vom Abteilungsleiter, bzw. bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Abteilungsleiter geleitet. Ist auch dieser verhindert, leitet ein delegiertes Abteilungsmitglied die Versammlung.

d.) In der Mitgliederversammlung sind nur Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, stimmberechtigt und wählbar. Bei Beschlussunfähigkeit ist die Abteilungsleitung verpflichtet innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit gleicher Tagesordnung einzuberufen. Dies ist ohne Rücksicht auf die Zahl der Erschienenen beschlussfähig. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

e.) Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Änderung der Abteilungs- oder Spielordnung ist eine Mehrheit von zwei Dritteln, zur Auflösung der Tennisabteilung eine Mehrheit von neun Zehnteln der abgegebenengültigen Stimmen erforderlich. Für einen

# TURNERBUND ST. JOHANNIS 1888 E. V. NÜRNBERG

Mitglied des Bayerischen Landesverbandes  
FAUSTBALL – FUSSBALL – SKI - TENNIS – TISCHTENNIS – TURNEN

Beschluss über die Auflösung der Tennisabteilung muss mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Abteilungsmitglieder anwesend sein. Die Art der Abstimmung wird vom Versammlungsleiter bestimmt. Geheime Abstimmung ist möglich, muss aber von mindestens 10 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beantragt werden. Im Übrigen ist jede Mitgliederversammlung für alle Punkte beschlussfähig.

- VI.** Die Abteilungsleitung ist befugt in begründeten Fällen Mitgliedern Verwarnungen, Platzsperrn, Platzverbote, Ausschluss usw. festzusetzen. Verwarnungen können dabei von jedem Mitglied der Abteilungsleitung ausgesprochen werden. Begründete Fälle liegen vor:

bei Verstößen gegen Spiel- und Platzordnung  
Verletzung der guten Sitten  
bei Anlass zur scharfen Kritik am Verhalten im Verein

- VII.** Die Höhe des Mitgliedsbeitrages der Tennisabteilung wird auf Vorschlag der Abteilungsleitung von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Schüler, Studenten und Azubi's über 18 Jahre zahlen Jugendlichenbeitrag. Hierfür muss ein Nachweis bis spätestens 1. März jedes Jahres bei der Abteilungsleitung vorliegen. Ansonsten wird der Erwachsenenbeitrag erhoben. In begründeten Sonderfällen kann die Abteilungsleitung eine Ausnahmeregelung treffen.

- VIII.** Gastspieler

a) Gastspieler sind verpflichtet sich an die Spiel- und Abteilungsordnung zu halten. Verein und Tennisabteilung übernehmen gegenüber Gastspielern keine Haftung für Personen- oder Sachschäden. Gastspieler sind nicht gegen Sportunfälle versichert.

b.) Die Gastspielergebühr pro Person ist an der Informationstafel am Tennisplatz zu ersehen und fließt in die Abteilungskasse.

c.) Die Mitglieder sind für die mitgebrachten Gastspieler und deren Einordnung in die Spiel-Platz- und Abteilungsordnung verantwortlich.

- IX.** Arbeitsdienst

Arbeitsdienst innerhalb der Abteilungsanlage ist Ehrenpflicht. Alle männlichen Erwachsenen, die aktive Mitglieder sind und die das siebzigste Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind verpflichtet vier Stunden Arbeitsdienst pro Saison zu leisten. Ersatz-weise sind 10,00 Euro pro Stunde in die Abteilungskasse zu entrichten. Der Betrag wird am Ende der laufenden Spielsaison erhoben und ist innerhalb von drei Wochen zur Zahlung fällig.

- X.** Schlichtung

In einer Abteilung des Sportvereins, die – wie beim Tennis – an den Gemeinsinn, die Sportkameradschaft und Rücksichtnahme aller gegenüber allen appellieren muss, kann es trotzdem gelegentlich Reibereien geben. Diese sind gütlich unter den Beteiligten zu beheben. (Pflicht zur gütlichen Einigung). Sollte trotzdem ein Streit nicht beigelegt werden können, wird nach dem Vorbringen von Beschwerden der Abteilungsrat von Fall zu Fall zusammentreten und entscheiden. Der Abteilungsrat besteht aus zwei ordentlich gewählten, erwachsenen Mitgliedern der Tennisabteilung und einem Mitglied der Abteilungsleitung. Der Abteilungsrat wird von der Abteilungsleitung und zwei weiteren Mitgliedern der Tennisabteilung, die nicht der Abteilungsleitung angehören, gewählt.

Bei Beschwerden über die Abteilungsleitung berät die Vorstandschaft des Hauptvereins.

# **TURNERBUND ST. JOHANNIS 1888 E. V. NÜRNBERG**

Mitglied des Bayerischen Landesverbandes  
FAUSTBALL – FUSSBALL – SKI - TENNIS – TISCHTENNIS – TURNEN

Die Abteilungsordnung vom 12. April 1982 wurde in der Mitgliederversammlung im Frühjahr 2014 geändert und tritt ab dem 15. März 2014 in Kraft.